

# „Käufliche Arbeit“ ist keine Ware

Matthias Möhring-Hesse

Die Arbeitsmarktreformen der Agenda 2010 sind von sozialdemokratischer Seite mit zwei Argumenten begründet worden. *Erstens* diene Erwerbsarbeit der gesellschaftlichen Inklusion, weswegen der Sozialstaat den von Arbeitslosigkeit betroffenen Menschen, wenn irgend möglich, einen Weg zurück in die Erwerbsarbeit bereiten solle, statt sie mit Ersatz-einkommen in ihrer Arbeitslosigkeit zu halten. Und *zweitens* würde sich Beschäftigung, wohl oder übel, auf dem Arbeitsmarkt entscheiden, wo die von Arbeitslosigkeit Betroffenen aber wegen fehlender Beschäftigungsfähigkeit, also wegen unzureichender Motivationen, fehlenden Qualifikationen, mangelnder Flexibilität oder unrealistischen Lohnerwartungen scheitern würden; deswegen müsse der Sozialstaat in die Beschäftigungsfähigkeit der Arbeitslosen investieren, sie also bei den Qualifikationen fördern und ihnen ansonsten die notwendigen Motivationen und Bereitschaften sowie realistische Lohnerwartungen abfordern. Intendiert wurde deshalb in den Gesetzen „für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt“, den sogenannten Hartz-Gesetzen, die gesellschaftliche Zugehörigkeit der von Arbeitslosigkeit Betroffenen; abverlangt wird ihnen, sich den Gegebenheiten des Arbeitsmarktes und d. h. unter den Bedingungen einer verfestigten Massenarbeitslosigkeit den Erwartungen der Arbeitsmarktnachfrage anzupassen. Das erste Argument, die Behauptung der Inklusionswirkung von Beschäftigung, war und ist in der SPD, aber auch in katholischen Kreisen und zwischen diesen unstrittig. Dagegen traf das zweite Argument auch in der SPD auf Widerspruch: „Arbeit ist doch keine Ware“, weswegen man (auch) die Erwerbsarbeit suchenden Menschen nicht einfach den Erwartungen der Nachfrage ausliefern dürfe. blieb dieser Widerspruch in den Zeiten von Gerhard Schröders „Basta“

unberücksichtigt, findet er gegenwärtig stärkere Aufmerksamkeit: Die den Hartz-Gesetzen zugeschriebenen Beschäftigungserfolge waren, wenn sie denn überhaupt den Reformen als Ursache zugerechnet werden können, offenkundig nicht nachhaltig und haben in der aktuellen Finanz- und Wirtschaftskrise keinen Bestand. Zudem haben die „Erfolge“ eine äußerst negative, von vornherein absehbare Kehrseite, sofern das Arbeitskräfteangebot zwar der Nachfrage „angepasst“, dadurch aber die Inklusionswirkung der so angepassten Erwerbsarbeit beeinträchtigt wurde: Die Hartz-Gesetze haben mit dazu beigetragen, dass viele, die zumindest rechtlich gesehen nicht mehr arbeitslos sind, keine Einkommen beziehen, mit denen sie oberhalb der Armutsschwelle leben können, geringere Sicherungsansprüche als die anderen Erwerbstätigen erwerben und keine mit diesen vergleichbaren Lebens- und Teilhabechancen erhalten. Darauf reagiert man in der Sozialdemokratie und in katholischen Kreisen u. a. mit der Forderung nach einem gesetzlichen Mindestlohn und sucht so der Anpassung des Arbeitsangebotes an die Nachfrage wieder verlässlichere Grenzen zu setzen.

Dass Arbeit von Menschen keine Ware ist, dass deshalb der Arbeitsmarkt nicht einfach ein Markt ist, wie die Güter- oder Finanzmärkte, lässt sich auf den simplen Sachverhalt zurückführen, dass Erwerbsarbeit von Menschen verrichtet wird und Menschen nicht zu einer Ware gemacht und damit anderen Waren angeglichen werden können, ohne sie in ihrer eigenen, ebenso bedingungslosen wie unveräußerlichen Würde zu verletzen. So wenig Menschen wie Dinge veräußert werden dürften, so wenig dürfte ihre Arbeit ver- oder gekauft werden, lautet der Schluss vom erwerbstätigen Menschen auf die Erwerbsarbeit. Auch wenn Arbeitnehmer nicht in eigener Regie arbeiten, sei ihre Erwerbsarbeit immer Vollzug ihrer eigenen Kreativität und gerade deshalb etwas anderes als eine Ware. Deshalb dürfe sie – erst recht in Zeiten der Massenarbeitslosigkeit – nicht den Marktgesetzen von Angebot und Nachfrage unterworfen werden. Dieser humanen Sicht der Erwerbsarbeit widersprechen nicht nur Marktradikale

mit einer realistischen Sicht der Dinge: Im real existierenden Kapitalismus kämen Arbeitsangebot und -nachfrage nun einmal auf entsprechenden Märkten zusammen, so dass vor jeder Beschäftigung der Ver- und der Ankauf von Arbeit stehen würde. Bei der normativen Beurteilung dieses Sachverhaltes müsse zwischen den arbeitenden Menschen und ihrer Würde auf der einen Seite und ihrer Arbeitskraft und deren Warenform auf der anderen Seite unterschieden werden. Wer will, dass Menschen eine Beschäftigung finden, der müsse sich der Warenform ihrer Erwerbsarbeit beugen – und entsprechend den Gesetzmäßigkeiten der marktförmigen Koordination von Arbeitsangebot und -nachfrage Rechnung tragen. Wenn man jedoch diese Gesetze aus falsch verstandener Menschenliebe ignoriere und etwa einen gesetzlichen Mindestlohn einführe, dann würde man nur die Arbeitslosigkeit derer verursachen, denen die Menschenliebe doch eigentlich gilt.

Gegenüber diesem Realismus muss die Behauptung „Arbeit ist keine Ware“ verteidigt werden können, soll sie als taugliche Grundlage für politische Reformen überzeugen können. Eine solche Begründung soll in diesem Aufsatz gegeben werden, und dabei soll die Behauptung sogar als die realistischere Sicht auf die Erwerbsarbeit plausibilisiert werden. Dazu wird Erwerbsarbeit zunächst als ein gesellschaftlich konstituierter Sachverhalt vorgestellt, der *wie* eine Ware auf dem Arbeitsmarkt gehandelt wird, aber keine Ware *ist* und auch nicht sein *kann* (1.). Die Besonderheiten dieses Verhältnisses werden nicht nur in der vermeintlich realistischen Sicht auf die Erwerbsarbeit, sondern auch in der weit verbreiteten Forderung nach einem erweiterten Arbeitsbegriff verfehlt (2.). Dafür, dass Arbeitskraft *wie* eine Ware gehandelt wird, lassen sich Effizienz- und damit Klugheitsgründe anführen, wobei eine solche Rechtfertigung zugleich die Bedingungen limitiert, unter denen dieses „wie“ gesellschaftlich durchgesetzt wird (3.) Als Kehrseite zur gesellschaftlichen Nötigung, eigene Arbeitskraft zu veräußern, besteht das Versprechen, über die Erwerbsarbeit volle Zugehörigkeit zur Gesellschaft zu erhalten. Tatsächlich aber verursacht nicht nur fehlende Beschäftigung,

sondern zunehmend auch Erwerbsarbeit selber gesellschaftliche Ausgrenzung, was aber alle diejenigen politisch beunruhigen muss, die wissen, dass Arbeit keine Ware ist (4.)

## 1. Weder Arbeit, noch Ware

Was Arbeit ist, entscheiden arbeitende Menschen zunächst einmal selbst, indem sie ihr Tun – aus welchen Gründen auch immer – mit dem Begriff ‚Arbeit‘ und damit vermutlich als eine mühevoll und auf ein Ergebnis hin zielende Tätigkeit bezeichnen.<sup>1</sup> Allerdings werden sie in ihrer Selbstdeutung dadurch eingeschränkt, dass bestimmte Tätigkeiten in ihren jeweiligen sozialen Zusammenhängen als Arbeit anerkannt werden, andere dagegen nicht. Dabei wird ‚Arbeit‘ – zumal in der Bundesrepublik – auf Erwerbsarbeit, also auf die zu Erwerbszwecken und mehrheitlich unter Bedingungen abhängiger Beschäftigung verrichteten Tätigkeiten hin konzentriert. Die Bedeutung von ‚Arbeit‘ wird also maßgeblich (a) von der außerhalb der Tätigkeit selbst liegenden Absicht, ein selbständiges Einkommen zu erzielen, (b) dem (zumeist) außerhalb der privaten Haushalte liegenden Ort, an dem diese Tätigkeiten verrichtet werden, sowie (c) der zumindest eingeschränkten Selbständigkeit bei der Verrichtung dieser Tätigkeiten geprägt.

Dem auf Erwerbsarbeit hin konzentrierten Arbeitsbegriff hat man in letzter Zeit – auch in sozialkatholischen und sozialdemokratischen Kreisen – widersprochen und auf andere gesellschaftlich notwendige Tätigkeiten, etwa auf die Arbeit in den privaten Haushalten vor allem bei der Erziehung und Versorgung von Kindern hingewiesen. Mit diesem Hinweis liegt man vollkommen richtig, da doch die allermeisten Menschen auch außerhalb ihrer Erwerbsarbeit, in der Familie, im Haushalt, im

---

<sup>1</sup> Vgl. etwa Bahrtdt, Hans P. (1984): Mühe und Arbeit. Zum Wandel der Einstellungen zur Arbeit in der Geschichte. In: Kerber, Walter / Bahrtdt, Hans Paul (Hg.): *Arbeitswelt im Umbruch. Arbeitslosigkeit als Anstoß und Herausforderung*. Düsseldorf: Patmos Verlag, S. 13–42.

Garten, in der Partei, in der Pfarrgemeinde oder sonst wo arbeiten – und dabei nicht nur Arbeiten für sich und die Seinen erledigen, sondern auch wichtige, gar notwendige Aufgaben für ihre sozialen Zusammenhänge oder für die Gesellschaft im ganzen übernehmen. Falsch liegt man mit dem Hinweis aber dann, wenn man dabei Erwerbsarbeit für eine besondere Form von Arbeit hält – und dabei einer Ungenauigkeit des Begriffs ‚Erwerbsarbeit‘ auf den Leim geht. Trotz des Suffix ‚-arbeit‘ bezeichnet der Begriff nämlich keine Arbeit, sondern ein Verhältnis zwischen (zumeist) Arbeitnehmern und Arbeitgebern, wobei unter Bedingungen dieses Verhältnisses *auch* gearbeitet wird.<sup>2</sup> Dieses Verhältnis wird durch Einigung von Arbeitnehmern und Arbeitgebern „auf dem Arbeitsmarkt“ konstituiert, auf dem die einen als „Verkäufer“ und die anderen als „Einkäufer“ auftreten. Zwar intendieren die Arbeitgeber beim „Einkauf“ bestimmte Tätigkeiten der Arbeitnehmer; der Vollzug der von ihnen intendierten Tätigkeiten ist aber durch ihren „Kauf“ nicht gesichert, sondern muss erst danach durchgesetzt werden, weswegen unter Bedingungen der Erwerbsarbeit nicht nur gearbeitet, sondern auch Herrschaft ausgeübt wird.<sup>3</sup> Ob die Arbeitnehmer die von ihnen erwarteten Tätigkeiten auch selbst intendieren, ist für ihre Einigung mit Arbeitgebern nicht zwingend, weswegen Arbeitgeber eine entsprechende Bereitschaft eben nicht voraussetzen können, sondern durchsetzen müssen. Lediglich das Einkommensinteresse ist bei den Arbeitnehmern systemisch notwendig, so sie auf den Arbeitsmarkt treten, um durch Erwerbsarbeit ein Einkommen zu erzielen.

Die Arbeit, also das mit ‚Arbeit‘ bezeichnete Tätigsein, ist, obgleich zumindest vom Arbeitgeber intendiert, prinzipiell nicht (ver-)käuflich. Waren ist eigentümlich, dass sie für den

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu Möhring-Hesse, Matthias (2008): Erwerbsarbeit überwertet. In: *Ethik und Gesellschaft*, 2/2008: Rückkehr der Vollbeschäftigung oder Einzug des Grundeinkommens? [Online verfügbar unter [http://www.ethik-und-gesellschaft.de/pdf-aufsaeetze/EuG-2-2008\\_Moehring-Hesse.pdf](http://www.ethik-und-gesellschaft.de/pdf-aufsaeetze/EuG-2-2008_Moehring-Hesse.pdf), zuletzt aktualisiert am 31.12.2008, zuletzt geprüft am 19.01.2009].

<sup>3</sup> Vgl. dazu Edwards, Richard (1981): *Herrschaft im modernen Produktionsprozess*. Frankfurt am Main [u. a.]: Campus Verlag, S. 20–25.

Verkauf auf einem Markt erstellt werden und für den Tausch auf Märkten geeignet sind. Diese empirische Definition trifft für die unter Bedingungen der Erwerbsarbeit tatsächlich geleistete Arbeit gerade nicht zu: Als Vollzug von subjektgebundenem Arbeitsvermögen ist sie Teil des Lebens der diese Arbeit verrichtenden Menschen, das mit welchen Zwecken auch immer gelebt wird, jedenfalls nicht zum Zwecke des Verkaufs hervorgebracht wurde. Sie kann nicht getauscht werden, da sie überhaupt erst „nach“ der auf den Arbeitsmärkten erzielten Einigung zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern vollzogen wird – und zur Enttäuschung von Arbeitgebern auch manchmal nicht vollzogen wird. Zudem ist sie prinzipiell für den Tausch nicht geeignet, da sie vom restlichen Leben der sie verrichtenden Menschen nicht abgetrennt, weder aufbewahrt und zurückgehalten, noch beliebig ersetzt oder eingesetzt werden kann. Dass Arbeit nicht ver- und auch nicht gekauft werden kann, zeigt sich gerade den Arbeitgebern: Das, was sie auf dem Arbeitsmarkt gegen Geld nur einkaufen können, müssen sie in die Arbeit, die sie für ihre eigenen Interessen brauchen, umwandeln, diese Arbeit aus den eingestellten Arbeitnehmern „herauspressen“<sup>4</sup> und sie zugleich unter ihre Regie bringen und ihren Produktionsinteressen unterordnen. Dass die unter diesen Bedingungen vollzogene Arbeit keine Ware ist, mehr noch: prinzipiell keine Ware sein kann, ist keine normative, sondern eine analytische Behauptung.

Was – im Gegensatz zur Arbeit – auf dem Arbeitsmarkt von Arbeitnehmern gegen Geld angeboten und von Arbeitgebern gegen Geld nachgefragt werden kann, ist ein Vermögen der Arbeitnehmer und ihre Bereitschaft, dieses Vermögen unter den vertraglich gesetzten Bedingungen für eine vertraglich gesetzte Zeit Arbeitgebern für deren Interessen zur Verfügung zu stellen. Dieses Vermögen nennt man seit Marx Arbeitskraft<sup>5</sup> – und ist ein Teil des den konkreten Men-

---

<sup>4</sup> Edwards (1981), S. 20–25.

<sup>5</sup> MEW 23, S. 181; vgl. dazu Braverman, Harry (1977): *Die Arbeit im modernen Produktionsprozeß*. Frankfurt am Main [u. a.]: Campus-Verlag, S. 45–54.

schen eigenen Arbeitsvermögens, nämlich der Teil, der sich in irgendeiner Form, etwa durch Zeugnisse, objektivieren lässt und in Folge der Objektivierung zum Gegenstand arbeitsvertraglicher Vereinbarungen genommen werden kann. Das Arbeitsvermögen von Menschen, und als Teil davon deren Arbeitskraft, ist nicht einfach da, sondern das Ergebnis vorheriger Arbeit, da Menschen ihr Arbeitsvermögen und damit auch ihre Arbeitskraft erst ausbilden müssen, bevor sie es „besitzen“. Dabei interessiert Arbeitnehmer und Arbeitgeber an der Arbeitskraft nicht, was diese ist, sondern was diese als Vermögen, anderes hervorzubringen, vermag. Arbeitnehmer haben dieses Vermögen, „besitzen“ es aber nicht – zumindest nicht in dem Sinne, wie sie möglicherweise Zeugnisse als Objektivierung ihrer Arbeitskraft besitzen. Im Vollzug ihrer Arbeitskraft veräußern arbeitende Menschen nämlich nicht einen inneren Besitz, sondern arbeiten in Verausgabung ihrer Arbeitskraft zugleich an dieser – und müssen diese darüber hinaus immer wieder neu erstellen.<sup>6</sup>

Bei der Arbeitskraft geht es daher nicht nur um das, was Arbeitgeber und Arbeitnehmer gegen Geld ver- bzw. einkaufen, sondern zugleich auch um das Vermögen, das ihre „Besitzer“ als Individuen mit ausmacht und das sie sich als Teil ihrer selbst immer wieder neu erarbeiten müssen. Weil es aber den ersten Sachverhalt, also die (ver-)käufliche Arbeitskraft, nicht ohne den zweiten Sachverhalt, das subjektgebundene Vermögen, gibt, ist auch Arbeitskraft nicht eine Ware, auch wenn sie auf Arbeitsmärkten ver- bzw. gekauft wird. Im Gegensatz zur Arbeit wird sie mit dem Ziel ihrer Veräußerung erstellt, werden zumindest ihre Objektivierungen, also etwa möglichst gute Schul- und Ausbildungsabschlüsse, zu diesem Ziel intendiert. Doch ist sie, ähnlich wie die Arbeit selbst, ein an Menschen hängendes Vermögen, über das die „ursprünglichen“ Besitzer im Moment des Verkaufes weder einfach verfügen noch die Verfügung an ihre Arbeitgeber abtreten können. Deshalb bedürfen die Arbeitgeber

---

<sup>6</sup> Vgl. dazu Negt, Oskar / Kluge, Alexander (1981): *Geschichte und Eigensinn*. Frankfurt am Main: Zweitausendeins, S. 90f.

auch nach dem erfolgreichen „Kauf“ von Arbeitskraft der dauernden Mitwirkung der Arbeitskraftbesitzer, wie die wiederum auch nach dem „Verkauf“ an ihrer eigenen Arbeitskraft und damit eben an sich selbst arbeiten müssen, um diese den Arbeitgebern überhaupt zur Verfügung stellen zu können. Als der objektivierte Teil eines umfassenderen Arbeitsvermögens kann die Arbeitskraft nicht isoliert, sondern nur im gleichzeitigen Vollzug der nicht objektivierbaren, deswegen aber auch nicht vertraglich zu vereinbarenden Teile des Arbeitsvermögens realisiert werden. Arbeitgeber müssen also „mehr“ nutzen können, als was sie gegen Geld kaufen können; und ihre Arbeitnehmer müssen im Vollzug der ihnen „abgekauften“ Arbeitskraft „mehr“ von sich geben, als sie „verkaufen“ konnten.

So aber ist auch Arbeitskraft keine Ware – und trotzdem wird sie auf Arbeitsmärkten gehandelt. Ein Widerspruch zwischen diesen beiden gleichermaßen analytischen Behauptungen besteht deshalb nicht, weil sie, obgleich keine Ware, *wie* eine Ware betrachtet und in der Folge *wie* eine Ware ver- bzw. gekauft wird. In den Worten des Wirtschaftshistorikers und -theoretikers Karl Polanyi ist Arbeitskraft als Ware „völlig fiktiv“<sup>7</sup>, eine Quasi-Ware also. Arbeitnehmer „erdenken“ sich den objektivierten Teil ihres Arbeitsvermögens als etwas, was sie besitzen und „abgeben“ können, gleichen so ihre Arbeitskraft handelbaren Waren an und können sie dadurch potentiellen Arbeitgebern gegen Geld anbieten. Diese Fiktion teilen die Arbeitgeber, betrachten also die ihnen angebotene Arbeitskraft ebenfalls als etwas, das von deren „Besitzern“ veräußert werden kann, und können sie deshalb gegen Geld nachfragen. Arbeitskraft, die tatsächlich weder besessen noch veräußert werden kann, wird in der Folge dieser „falschen“ Betrachtung tatsächlich auf den Arbeitsmärkten ver- und gekauft.

Der marktförmige Tausch von Arbeitskraft beruht also auf einer Fiktion. Als Grundlage für Arbeitsmärkte über weite

---

<sup>7</sup> Polanyi, Karl (1978): *The great transformation. Politische und ökonomische Ursprünge von Gesellschaften und Wirtschaftssystemen*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 108.



Strecken von Raum und Zeit funktioniert diese Fiktion allerdings nur dann, wenn sie nicht nur die jeweiligen, in Raum und Zeit einander gegenüberstehenden Verkäufer und Käufer teilen, sondern wenn sie gesellschaftsweit akzeptiert wird und in diesem Sinne allgemeingültig ist. Auf die Idee, Arbeitskraft wie eine Ware zu betrachten, kommen Arbeitnehmer und Arbeitgeber, weil ihre Fiktion gesellschaftlich vorbereitet ist; den Handel mit einer Quasi-Ware wagen sie, weil ihre gemeinsame Unterstellung gesellschaftlich – u. a. durch besonderes (Arbeits-)Recht – abgesichert und institutionalisiert ist. Wird also auf Arbeitsmärkten Arbeitskraft wie eine Ware gehandelt, dann liegt dem eine gesellschaftsweit geltende Fiktion zugrunde, die in konkreten Angeboten und in konkreter Nachfrage auf den Arbeitsmärkten nur immer wieder neu vollzogen wird.

Würde Arbeitskraft aber *nur* wie eine Ware behandelt und dann einzig nach dem Bedarf der Arbeitgeber herumgeschoben, beliebig eingesetzt und bis an ihre Grenzen ausgenutzt, dann würde das die „Besitzer“ der Arbeitskraft und damit auch ihren „Besitz“, die Arbeitskraft, zerstören. Mehr noch: Nur zum Verkauf als Ware würde das zur Arbeit notwendige Arbeitsvermögen überhaupt nicht ausgebildet; und die Ware Arbeitskraft stände auf den Arbeitsmärkten nicht zum Angebot. Mit der gesellschaftsweiten Durchsetzung der Fiktion müssen daher die „Besitzer“ der wie eine Ware behandelten Arbeitskraft zugleich „gegen das Wüten dieses teuflischen Mechanismus“<sup>8</sup> geschützt werden. Um als belastbare Grundlage für Arbeitsmärkte auf Dauer bestehen zu können, muss also nicht nur die Fiktion gesellschaftsweit geteilt, sondern auch deren destruktiven Folgen gesellschaftlich aufgefangen werden.

Dass Arbeitskraft *wie* eine Ware gehandelt werden kann, ist also eine Frage der gesellschaftlichen Ordnung – mit zwei gegenläufigen Richtungen: *Einerseits* muss Arbeitskraft zu einer Quasi-Ware gemacht werden und den Menschen eine ent-

---

<sup>8</sup> Polanyi (1978), S. 109.

sprechende Fiktion auferlegt werden, was in der international vergleichenden Wohlfahrtsstaatsforschung<sup>9</sup> *Kommodifizierung* („zur Ware machen“) genannt wird. *Andererseits* und zugleich müssen Menschen vor den Zumutungen genau dieser Fiktion geschützt, sie nämlich davon befreit werden, ihre eigene Arbeitskraft *wie* eine Ware verstehen und behandeln zu müssen. In der vergleichenden Forschung wird diese zweite gesellschaftliche Ordnungsleistung *Dekommodifizierung* genannt. Zwar ist diese zweite Ordnungsleistung Funktion der ersten, gleichwohl steht sie zur ersten im Widerspruch, so dass beide nicht in einer „prästabilierten Harmonie“ bestehen, sondern immer wieder in ein nur vorläufiges Gleichgewicht gebracht werden müssen.

## 2. Weder besondere Arbeit, noch gesellschaftlich nützlich

Sowohl in katholischen, als auch in sozialdemokratischen Kontexten gehört die Forderung nach einem erweiterten Arbeitsbegriff inzwischen zum guten Ton: Arbeit sei mehr als Erwerbsarbeit. Und: Auch außerhalb der Erwerbsarbeit, z. B. in den privaten Haushalten, würden doch gesellschaftlich nützliche, gar notwendige Arbeiten verrichtet, denen jedoch die Anerkennung einer auf Erwerbsarbeit fixierten Gesellschaft verweigert bliebe. Nach den bisherigen Überlegungen bezeichnet jedoch der Begriff ‚Erwerbsarbeit‘ keine Arbeit – und schon gar nicht eine in Abgrenzung zu anderen Arbeiten besondere Arbeit, die man dann zusammen mit den anderen Arbeiten in einem erweiterten Arbeitsbegriff einfangen könnte. Vielmehr wird mit ‚Erwerbsarbeit‘ ein durch den „Verkauf“ bzw. „Kauf“ von Arbeitskraft konstituiertes Verhältnis bezeichnet,

---

<sup>9</sup> Vgl. Esping-Andersen, Gøsta (1990): *The Three Worlds of Welfare Capitalism*. Cambridge: Polity Press sowie ders. (1998): Die drei Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Zur politischen Ökonomie des Wohlfahrtsstaates. In: Lessenich, Stephan / Ostner, Ilona (Hg.): *Welten des Wohlfahrtskapitalismus. Der Sozialstaat in vergleichender Perspektive*. Frankfurt am Main [u. a.]: Campus-Verlag, S. 19–56.

wobei zumindest die Arbeitgeber im „Kauf“ von Arbeitskraft nicht eigentlich diese, sondern deren Verausgabung in Arbeit intendieren, diese aber selbst nicht kaufen und im „Kauf“ von Arbeitskraft nicht einmal deren Verausgabung sicherstellen können. Weil dieses Verhältnis nicht durch die Arbeit bestimmt wird, ist es für unterschiedlichste Arbeiten offen, sofern es den Arbeitgebern nach Abschluss des Arbeitsvertrages gelingt, die Träger der eingekauften Arbeitskraft zu deren Verausgabung anzuhalten. Wie unter Bedingungen der Erwerbsarbeit gearbeitet und was da erarbeitet wird, wird sich von Arbeiten außerhalb der Erwerbsarbeit substantiell nicht unterscheiden (müssen). Kinder werden unter Bedingungen der Erwerbsarbeit versorgt und erzogen und Fenster unter diesen Bedingungen geputzt, wie die gleichen Arbeiten auch außerhalb von Erwerbsarbeit getan werden.

So wenig ‚Erwerbsarbeit‘ eine besondere Arbeit bezeichnet, so wenig referiert der Begriff auf Arbeit, die wie etwa Haus- und Familienarbeit oder die Versorgung und Erziehung von Kindern gesellschaftlich nützlich oder gar notwendig ist. Ob die unter Bedingungen der Erwerbsarbeit geleistete Arbeit – bezogen auf das Ergebnis oder auf den Vollzug – gesellschaftlich notwendig, nützlich oder auch nur gesellschaftlich nicht schädlich ist, ist für Erwerbsarbeit keineswegs konstitutiv – und zwar gänzlich unabhängig davon, ob und wie festgestellt und anerkannt wird, was gesellschaftlich notwendig, nützlich oder nicht schädlich ist. Damit Arbeitskraft auf den Arbeitsmärkten eingekauft wird, muss deren Verausgabung (sowie die Verausgabung des damit verbundenen Arbeitsvermögens) einzig im privaten Interesse der Käufer der Arbeitskraft liegen. Dabei können diese – unter den gegebenen Bedingungen einer kapitalistisch verfassten Marktwirtschaft – davon absehen, ob die von ihnen intendierte Arbeit in irgendeinem gesellschaftlichen Interesse ist. Dass also gesellschaftlich notwendige Arbeit außerhalb der Erwerbsarbeit geleistet wird, sollte konzeptionell niemanden zu der Überzeugung veranlassen, dass Erwerbsarbeit gesellschaftlich notwendige Arbeit, also durch ihren gesellschaftlichen Nutzen bestimmt

ist – wenngleich man auch nicht ausschließen muss, dass unter den Bedingungen von Erwerbsarbeit auch gesellschaftlich nützliche Arbeit geleistet wird.

In ihrem viel beachteten Buch „Arbeit und Liebe“ hat auch die Philosophin Angelika Krebs das Konzept der gesellschaftlich notwendigen Arbeit zur Analyse von Erwerbsarbeit abgelehnt.<sup>10</sup> Einem Vorschlag von Friedrich Kambartel folgend<sup>11</sup> hat sie Arbeit als „Tätigkeit im Rahmen des gesellschaftlichen Leistungsaustauschs“<sup>12</sup> bestimmt. Dass Erwerbsarbeit Arbeit ist, kann Angelika Krebs „einer Tätigkeit für sich genommen gar nicht ansehen“<sup>13</sup>; dies ergibt sich erst durch die institutionelle Einbindung der Tätigkeit: „Eine Frau, die zu Hause einen Computer auseinander nimmt und repariert, kann das einmal als Angestellte einer Computerfirma tun, das andere Mal als Privatfrau, die ihren eigenen Computer wieder flottbekommen möchte. Die Tätigkeit mag sich in beiden Fällen bis auf das i-Tüpfelchen gleichen, und doch liegt nur im ersten Fall ökonomische Arbeit“<sup>14</sup>, also Erwerbsarbeit vor. Allerdings zieht Angelika Krebs aus ihrem Beispiel nicht den Schluss, dass es im ersten Fall gar nicht die Tätigkeit ist, die die Situation der arbeitenden Frau bestimmt. Denn sie sucht über deren institutionelle Einbindung als Angestellte einer Computerfirma deren Tätigkeit als Arbeit zu begreifen – und zwar in der Erwartung, dass die Frau über diese Arbeit an einem gesellschaftlichen Leistungsaustausch teilnimmt, also wohl eine Leistung bereitstellt und dafür im

---

<sup>10</sup> Vgl. Krebs, Angelika (2002): *Arbeit und Liebe. Die philosophischen Grundlagen sozialer Gerechtigkeit*. Frankfurt am Main: Suhrkamp, S. 32f.

<sup>11</sup> Vgl. Kambartel, Friedrich (1993): *Arbeit und Praxis. Zu den begrifflichen und methodischen Grundlagen einer aktuellen politischen Debatte*. In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 41, S. 239–249. [Auch in: Honneth, Axel (Hg.) (1994): *Pathologien des Sozialen*, Frankfurt: Suhrkamp, S. 123–139 sowie in: Kambartel, Friedrich (1998): *Philosophie und Politische Ökonomie, Essener Kulturwissenschaftliche Vorträge*, Bd. 1. Göttingen: Wallstein Verlag, S. 59–84].

<sup>12</sup> Krebs (2002), S. 35.

<sup>13</sup> Ebd., S. 36.

<sup>14</sup> Ebd.

Gegenzug eine Leistung, Lohn oder Gehalt, erhält. Tatsächlich besteht aber ein solcher „Leistungsaustausch“ im Fall der Erwerbsarbeit nicht, da Erwerbstätige nicht für getane Arbeit, sondern für die Bereitstellung ihrer Arbeitskraft Lohn oder Gehalt beziehen – und die Verausgabung von Arbeitskraft immer erst nach dem im Arbeitsvertrag vereinbarten „Tausch“ Arbeitskraft gegen -entgelt stattfindet. Nicht über die Arbeit und damit über eine Leistung, sondern über den Verkauf ihrer Arbeitskraft erhalten Arbeitnehmer also Lohn oder Gehalt; durch ihre unter Bedingungen der Erwerbsarbeit vollzogene Arbeit erbringen sie Leistungen, für die sie dann aber keine Gegenleistung mehr erhalten, wenn man denn einmal von der Anerkennung durch Kolleginnen und Kollegen sowie Vorgesetzte absieht. Bestenfalls zeigen sich ihre Arbeitgeber auf Grund ihrer Leistung an ihrer weiteren Beschäftigung interessiert – wobei Erwerbstätige allerdings oft genug die Erfahrungen machen mussten, dass ihre Leistungen mit betriebsbedingten oder anders begründeten Kündigungen „belohnt“ wurden. Erwerbsarbeit folgt jedenfalls der von Angelika Krebs vorgeschlagenen Definition von Arbeit als Teilnahme an einem Leistungsaustausch nicht. Zwar sollte Erwerbsarbeit über ihre institutionelle Einbindung, diese aber soziologisch genauer und deswegen gerade nicht als Arbeit, sondern eben als ein besonderes Verhältnis begriffen werden, in dem „gekaufte“ Arbeitskraft zusammen mit nicht objektivierbarem, deshalb auch nicht käuflichem Arbeitsvermögen vollzogen und erst dadurch gearbeitet wird.

### 3. Zur Legitimation der Arbeitsmarktfiktion

Arbeitskraft *als* eine Ware zu betrachten und in der Folge *wie* eine Ware auf dem Arbeitsmarkt zu handeln, heißt nicht, sie oder ihre „Besitzer“ zu einer Ware zu machen. Gänzlich unabhängig von normativen Bedenken ist es, so die bisherigen Überlegungen, schlichtweg unmöglich, Arbeitskraft tatsächlich zu verkaufen und zu kaufen. Die Kommodifizierung der Arbeits-

kraft ist – systematisch gesehen – zu „fiktiv“, als dass sie auf die sie „besitzenden“ Menschen ausgreifen, sie verdinglichen und zum „bloßen Mittel“ fremder Zwecke machen, damit aber in der ihnen wie allen anderen Menschen eigenen Würde verletzen könnte. Einer solchen Entwürdigung können Arbeitnehmer zwar ausgesetzt werden – und werden dies vielfach auch. Dies liegt dann aber nicht an der die Quasi-Ware Arbeitskraft begründenden Fiktion, sondern an der konkreten Ausformung dieser Fiktion und den Auflagen, mit der sie gesellschaftlich gegenüber den Arbeitnehmern durchgesetzt wird.

Wenn aber die Behandlung von Arbeitskraft wie eine Ware normativ nicht von vornherein disqualifiziert ist, kann über die analytische Behauptung der Quasi-Ware Arbeit hinaus gefragt werden, ob sich die Fiktion und der darüber mögliche Tausch zwischen Arbeitskräfteangebot und -nachfrage rechtfertigen lässt. Bei einem hohen Niveau der gesellschaftlichen Arbeitsteilung ist die Trennung der Arbeitenden von ihren Produktionsmitteln wohl unvermeidlich, weswegen dann die Arbeitenden und die Produktionsmittel zueinander gebracht und in Produktionsprozessen abgestimmt werden müssen. Zumindest in einem volkswirtschaftlichen Arrangement, bei dem die Erstellung und Verteilung von Gütern zu einem Großteil privatwirtschaftlichen Entscheidungen und deren marktförmigen Koordination überlassen werden, lassen sich Effizienzgründe dafür angeben, das Instrument der marktförmigen Koordination auch für die Vermittlung von Arbeitenden und Produktionsmittel zu nutzen und dafür die entsprechenden Voraussetzungen, also die Fiktion einer Ware Arbeitskraft zu schaffen.<sup>15</sup>

---

<sup>15</sup> Mit einer solchen, eher auf Klugheitserwägung beruhenden Legitimation der marktförmigen Koordination von Arbeitskräfteangebot und -nachfrage wird nicht zugleich die Machtasymmetrie zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern legitimiert – und zwar weder die auf den Arbeitsmärkten „vor“ Abschluss noch die in den Unternehmen „nach“ Abschluss der Arbeitsverträge. Über die „technologisch bedingte Trennung“ (Nell-Breuning, Oswald von (2)1986): *Kapitalismus – kritisch betrachtet. Zur Auseinandersetzung um das bessere „System“*, durchges. Neuausgabe. Freiburg im Breisgau [u. a.]: Her-

Sowohl für Arbeitnehmer als auch für Arbeitgeber ist die Fiktion der Ware Arbeitskraft eine gesellschaftliche Vorleistung. Sie selbst erzeugen diese Fiktion nicht, sondern unterwerfen sich dieser Fiktion und vollziehen sie, indem sie ihre Arbeitskraft auf Arbeitsmärkten anbieten bzw. die Arbeitskraft anderer nachfragen. Die gesellschaftliche Ordnung, der diese Fiktion entspringt, liegt in der gemeinsamen Verantwortung aller Gesellschaftsmitglieder, ist mithin eine politische Gestaltungsaufgabe. Soll diese Ordnung zumindest über eine gewisse Zeit Bestand haben, geht es politisch vor allem darum, die beiden widerstreitenden Ordnungsleistungen der Kommodifizierung und Dekommodifizierung auszubalancieren. Die dafür notwendigen Aushandlungsprozesse sind der Ort für die normative Behauptung, dass Arbeitskraft keine Ware ist, auch wenn sie auf den Arbeitsmärkten gehandelt wird. Basierend auf der analytischen Feststellung, dass Arbeitskraft nur *wie* eine Ware gehandelt werden kann, besteht man dann darauf, dass bei der für diese Quasi-Ware notwendigen Ordnung dem Sachverhalt hinreichend Rechnung getragen werden muss, dass Arbeitskraft immer an Menschen gebunden und Teil deren

---

der, S. 148) der Arbeitenden von ihren Produktionsmitteln hinaus entsteht diese Machtasymmetrie über eine weitere und jedenfalls durch das Niveau der Arbeitsteilung nicht geforderte Trennung: „Das Kapital‘, d.i. die über Erwerbsvermögen [gemeint sind die Produktionsmittel – Einf.] ... verfügende gesellschaftliche Minderheitsgruppe, hat den ihr durch den Kapitalbesitz gegebenen Vorsprung genutzt, ... die Initiative ergriffen, sich sozusagen als Subjekt des Wirtschaftsprozesses etabliert und diesen organisiert, indem sie die Angehörige der anderen, d.i. der gesellschaftlichen Mehrheitsgruppe, als Arbeitskräfte in ihren Dienst gestellt hat, womit diese sich auf die Objektrolle in der Wirtschaft beschränkt und in die ‚Lebenslage der abhängigen Arbeit‘ verwiesen sehen“ (ebd., S. 56). Mit der Effizienz, die für die marktförmige Koordination von Arbeitskräfteangebot und -nachfrage und als deren Voraussetzung für die Fiktion einer Ware Arbeitskraft vorgebracht wurde, lässt sich diese „soziologische Trennung des Arbeiters von den Produktionsmitteln“ (ebd., S. 166) und die daraus resultierende Machtasymmetrie zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern jedenfalls nicht begründen. Das aber wird in sozialdemokratischen und sozialkatholischen Kreisen durchaus und zu Recht als Anlass für eine kritische Sicht auf den real existierenden Kapitalismus genommen, ohne deswegen dem Ideal unmittelbarer Produzenten folgen zu müssen.

umfassenden Arbeitsvermögens ist, das nur durch deren Arbeit an sich selbst entstehen, vollzogen und bestehen kann. Die gesellschaftliche Ordnung von Kommodifizierung und Dekommodifizierung soll deshalb politisch so ausbalanciert werden, dass die Arbeitskraft von Menschen nur insoweit *wie* eine Ware behandelt wird, als deren „Besitzer“ Subjekte des Vollzugs ihrer eigenen Arbeitskraft und damit ihrer Arbeit sein können, und dass sie hinreichend vor den Gefahren geschützt werden, denen sie durch die Kommodifizierung ihrer Arbeitskraft ausgesetzt werden.

#### 4. Gesellschaftliche Inklusion durch Erwerbsarbeit

Die uns heute so selbstverständliche Eingliederung der Menschen in die Erwerbsarbeit musste historisch in einem langwierigen, z.T. gewaltsamen Prozess durchgesetzt, dabei die Menschen nicht nur an die Kommodifizierung ihrer Arbeitskraft, sondern auch an die darüber laufende Nötigung, ihre Arbeitskraft veräußern zu müssen, gewöhnt und mit den sie nötigenden Institutionen versöhnt werden. „Es kostet Jahrhunderte, bis der ‚freie‘ Arbeiter infolge entwickelter kapitalistischer Produktionsweise sich freiwillig dazu versteht, d. h. gesellschaftlich gezwungen ist, ... seine ganze aktive Lebenszeit, ja seine Arbeitsfähigkeit selbst ... zu verkaufen.“<sup>16</sup> Indem aber das Erwerbsarbeitsverhältnis gesellschaftlich durchgesetzt wurde, wurde Erwerbsarbeit zugleich zu einer relevanten Struktur der Vergesellschaftung von Subjekten und deren Handlungen (gemacht). Gleichsam im Gegenzug dazu, dass sie gehalten sind, ihre Arbeitskraft zu veräußern, wurde und wird den Erwerbstätigen die volle Zugehörigkeit zu ihrer Gesellschaft eingeräumt. Dass sie erst über ihre Erwerbsarbeit mit vollen Rechten und ausreichenden Möglichkeiten ihrer Gesellschaft angehören, drückt sich *erstens* in ihrem Erwerbseinkommen aus. Darüber erhalten sie nicht nur Anteil an dem

---

<sup>16</sup> MEW 23, S. 287.



gesellschaftlich jeweils verfügbaren Reichtum und werden so bei dessen Verteilung „angemessen“ berücksichtigt. Zudem können sie über ihr Erwerbseinkommen, nach Abzug von Steuern und Beiträgen, selbständig, also nach eigenem Ermessen und (weitgehend) ohne Auflagen, verfügen. Als Folge ihrer Erwerbstätigkeit erhalten sie *zweitens* sozialen Schutz, sofern bei Eintreten bestimmter Risikofälle Sozialtransfers an die Stelle des ausfallenden Erwerbseinkommens treten. Schließlich und *drittens* erreichen sie über ihre Erwerbstätigkeit soziale Anerkennung – und über den dabei zumeist ausgeübten Beruf soziale Positionen oder über erbrachte Leistungen Wertschätzung. Indem über die volle gesellschaftliche Zugehörigkeit der Menschen durch deren Erwerbstätigkeit entschieden wird, ist die Bundesrepublik eine Arbeitsgesellschaft. Und für die gilt: Gesellschaftliche Integration, also die volle und mit anderen gleichberechtigte Zugehörigkeit zur Gesellschaft, ist die Kehrseite des gesellschaftlichen Zwangs, eigene Arbeitskraft „verkaufen“ zu müssen.

Seit Ende der 1970er Jahre hat sich in der Bundesrepublik die Arbeitslosigkeit zu einer Massenarbeitslosigkeit aufgestaut und über die Jahrzehnte hinweg verfestigt. Diese Arbeitslosigkeit besteht zunächst einmal als Lücke zwischen Angebot und Nachfrage auf den Arbeitsmärkten. Weil aber der „Tausch“ zwischen Arbeitskräfteangebot und -nachfrage in einem gesellschaftlichen Erwerbsarbeitsverhältnis eingebettet ist, drückt sich in der Lücke auf dem Arbeitsmarkt ein tiefer liegendes Missverhältnis aus, zwischen *einerseits* der allgemeinen Erzwingung von Erwerbsarbeit und der ebenso allgemeinen Bindung von gesellschaftlicher Zugehörigkeit an Erwerbstätigkeit und *andererseits* den begrenzten Möglichkeiten, dem Zwang entsprechen zu können und vollwertige Zugehörigkeit zur Gesellschaft über Erwerbstätigkeit erreichen zu können. Menschen werden zur Veräußerung ihrer Arbeitskraft angehalten, zugleich bleibt ein Teil von ihnen auf den Arbeitsmärkten erfolglos. Dieser Teil kann den Zwang in die Erwerbsarbeit nicht realisieren, ohne ihm deshalb aber ausweichen zu können. Dabei sind von diesem Schicksal –

über die Jahrzehnte der verfestigten Massenarbeitslosigkeit bzw. über die individuellen Erwerbsleben hinweg – nicht alle Erwerbsspersonen betroffen. Stattdessen konzentriert sich das Schicksal, zur Erwerbsarbeit genötigt zu werden, ohne dieser Nötigung entsprechen zu können, auf eine Minderheit, die von Arbeitslosigkeit dauerhaft oder aber immer wieder betroffen ist.

Indem Menschen *einerseits* – wie alle anderen – zur Erwerbsarbeit angehalten werden und ihre volle gesellschaftliche Zugehörigkeit an eben diese Erwerbsarbeit gebunden wird und sie zugleich und *andererseits* – im Gegensatz zu allen anderen – auf den Arbeitsmärkten mit ihrem Arbeitskräfteangebot dauerhaft oder immer wieder erfolglos bleiben, werden ihnen mit allen anderen vergleichbare Lebenslagen und -chancen verwehrt. Dadurch gehören sie nicht mit gleichen Rechten und vergleichbaren Handlungs- und Beteiligungsmöglichkeiten, nicht mit gleicher Wertschätzung und in anerkannten sozialen Positionen der Gesellschaft an, die sie mit den anderen bevölkern. Sie befinden sich in der Gesellschaft, die zur Erwerbsarbeit zwingt und volle Zugehörigkeit den Erwerbstätigen vorbehält, „in der Position des Ausgeschlossenen“<sup>17</sup>. Indem sie in diese Gesellschaft integriert werden, ohne dabei die von den anderen selbstverständlich gehaltenen Positionen einnehmen zu können, sind sie ein „Teil von ihr“<sup>18</sup> und gehören doch nicht „dazu“. Mit Verweis auf Georg Simmel<sup>19</sup> kennzeichnet Martin Kronauer diese Exklusion als „Gleichzeitigkeit von Drinnen und Draußen“ und darin als ein „Ungleichheitsverhältnis besonderer Art“<sup>20</sup>.

Grundsätzlich ist es nicht besonders aufregend, dass sich eine Gesellschaft nicht nur durch Inklusion, sondern eben auch nur deren Gegenteil, durch Exklusion integriert. Zur

---

<sup>17</sup> Kronauer, Martin (2002): *Exklusion. Die Gefährdung des Sozialen im hoch entwickelten Kapitalismus*. Frankfurt am Main [u. a.]: Campus, S. 22.

<sup>18</sup> Ebd.

<sup>19</sup> Vgl. ebd., S. 146–150.

<sup>20</sup> Ebd., S. 22.

Ordnungsstruktur einer jeden Gesellschaft gehört auch die Definition, wer unter welchen Bedingungen mit vollen Rechten und Freiheiten sowie vergleichbaren Lebens- und Beteiligungsmöglichkeiten dazugehören kann – und wer aus welchen Gründen und mit welchen Auswirkungen nicht. Die gezeichnete Ausgrenzung der bundesdeutschen Arbeitsgesellschaft hat allerdings eine besondere, nämlich paradoxe Logik: Die arbeitsgesellschaftlichen Strukturen der Inklusion wirken ausgrenzend – und zwar bei genau denen, die diesen Strukturen zu entsprechen suchen, dabei jedoch an den strukturellen Beschäftigungslücken scheitern.

Aber nicht nur Erwerbslose werden gesellschaftlich ausgeschlossen, sondern auch viele derer, die erwerbstätig sind, zumindest aber sozialrechtlich nicht mehr als erwerbslos gelten. Eine Segmentierung auf den Arbeitsmärkten lässt sich schon seit vielen Jahren beobachten. Nachdem die Beschäftigten in den Unternehmen als zentraler Kostenfaktor ausgeschaut wurden, hat sich der Trend deutlich verschärft. Erwerbstätigkeit wird zunehmend nach Einkommen, Arbeitsbedingungen und Beschäftigungssicherheit differenziert, so dass man immer weniger weiß, wie jemand lebt und arbeitet, wenn man weiß, dass er oder sie erwerbstätig ist. Überlagert wird diese Differenzierung von der Spaltung zwischen Erwerbsarbeit und Arbeitsverhältnissen, die von der normalen Erwerbsarbeit auch dann deutlich abweichen, wenn sie von den staatlichen Institutionen als Erwerbsarbeit geführt, erst recht aber, wenn sie nicht als Erwerbstätigkeit, sondern als „Arbeitsgelegenheiten“ bezeichnet werden. Auf der einen Seite werden bei normaler Erwerbstätigkeit die typischen Risiken der Erwerbsarbeit als soziale Risiken anerkannt und durch rechtlichen Schutz und soziale Sicherung aufgefangen, werden den normalen Erwerbstätigen zudem besondere Rechte gewährt, um sie von der Willkür ihrer Arbeitgeber zu schützen und ihre Möglichkeiten auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern. Auf der anderen Seite bestehen dagegen Formen (niedrig) entlohnter, entrechteter und weniger abgesicherter Arbeitsverhältnisse. In diese Arbeitsverhältnisse werden Men-

schen mit deutlich stärkerem Zwang, u. a. durch Fallmanager der Arbeitsagentur vermittelt, hineingedrängt; zugleich sind sie mit geringerer Anerkennung, geringerem Schutz und geringerer Absicherung verbunden. So stellen sie aber – bei Lichte betrachtet – ein anderes Sozialverhältnis dar als das der normalen Erwerbsarbeit.

Ogleich Erwerbsarbeit eine Bedingung voller gesellschaftlicher Integration ist, ist sie damit aber selbst zu einer Ursache der gesellschaftlichen Ausgrenzung geworden: Nicht allein fehlende Erwerbsarbeit, sondern „abweichende“ Erwerbsarbeit führt dazu, dass davon Betroffene nicht mit vollen Rechten und Möglichkeiten zu der Gesellschaft dazugehören, die mit dem Zwang in die Erwerbsarbeit den Erwerbstätigen die volle Zugehörigkeit „verspricht“.

Für eine Gesellschaft, die ihre Mitglieder zur Erwerbsarbeit anhält und volle Zugehörigkeit den Erwerbstätigen vorbehält, lässt sich sozialetisch ein „Recht auf Arbeit“ rechtfertigen, wenngleich es problematisch ist, die diesem Recht entsprechenden Pflichten an jemanden zu adressieren, der *erstens* durch ein solches Recht in die Pflicht genommen werden kann und *zweitens* in der Lage ist, für die Gewährleistung dieses Rechts zu sorgen: Jede und jeder, die bzw. der zur Erwerbsarbeit angehalten wird, hat das Recht, dass er diesem Zwang zur Erwerbsarbeit entsprechen kann, mithin seine Arbeitskraft erfolgreich veräußern kann, so eine Beschäftigung findet und auf diesem Wege die gleichberechtigte Zugehörigkeit zu der Erwerbsarbeit nötigen Gesellschaft erreicht. Letztlich entscheidet sich dieses Recht durch Anstellung eines Arbeitgebers, der aber durch staatliches Recht nicht ernsthaft zu einer Anstellung verpflichtet werden kann. An den Staat hingegen lässt sich das „Recht auf Arbeit“ adressieren; er aber ist nur in einem begrenzten Umfang Arbeitgeber, weswegen er die Beschäftigung aller nicht gewährleisten kann. Allerdings kann er verpflichtet werden, für eine entsprechende Ordnung der Erwerbsarbeit und durch entsprechende Rahmendaten für einzelwirtschaftliche Aktivitäten, aber auch durch Investitionen für einen möglichst hohen Beschäfti-

gungsstand zu sorgen<sup>21</sup>. Geht es in diesem „Recht auf Arbeit“ weder um Arbeit noch eigentlich um die Erwerbsarbeit selbst, sondern letztlich um die Verallgemeinerung gleichberechtigter gesellschaftlicher Zugehörigkeit, wird damit diejenige Erwerbsarbeit intendiert, die über die daraus resultierenden Einkommen, die damit verbundenen Sicherheitsansprüche und Anerkennung tatsächlich eine gleichberechtigte Zugehörigkeit gewährleisten kann. Ein auf dieses Recht hin orientierter Staat wird sich entsprechend nicht nur um einen möglichst hohen Beschäftigungsstand bemühen, sondern zugleich sicherstellen müssen, dass alle Beschäftigten unter gleichen Bedingungen ihre Arbeitskraft anbieten und – nach erfolgreicher Veräußerung – unter gleichen Bedingungen ihre Arbeitskraft verausgaben können.

Bei dem „Recht auf Arbeit“ geht es nicht um ein Recht darauf, arbeiten zu können. Für alle Sachverhalte, die dafür angeführt werden können, dass Menschen arbeiten und dazu ihr Arbeitsvermögen verausgaben können sollen, lassen sich nämlich Alternativen jenseits der Erwerbsarbeit finden, bei denen sich die der Arbeit zugesprochenen Vorteile häufig sogar besser realisieren lassen. Das „Recht auf Arbeit“ begründet sich nicht durch die dem Arbeiten zugesprochenen Vorteile, sondern einzig durch den Sachverhalt, dass Erwerbsarbeit gesellschaftlich allgemein erzwungen und deswegen auch für alle zur Grundlage ihrer vollwertigen Inklusion gemacht wurde. So aber gilt dieses „Recht auf Arbeit“ nur genau in dem Maße, als Erwerbsarbeit Grundlage der gesellschaftlichen Inklusion ist. Je weniger in einer Gesellschaft Erwerbsarbeit für die gleichberechtigte Zugehörigkeit und Partizipation der Menschen bedeutsam ist, desto weniger muss den Einzelnen auch der Zugang zu dieser Erwerbsarbeit ermöglicht werden. Zur Verallgemeinerung von Erwerbstätigkeit sollten deshalb auch vermehrt Situationen für alle geschaffen werden, in denen sie vom Zwang zur Veräußerung ihrer Arbeitskraft dis-

---

<sup>21</sup> Vgl. Möhring-Hesse, Matthias (1998): „Recht auf Arbeit“ nach der Vollbeschäftigung. In: *Zeitschrift für evangelische Ethik*, Jg. 42, S. 5–14.

pensiert werden, so dass sie die bestehende Arbeitskräftenachfrage untereinander gleichmäßig „aufteilen“ können. Das mit der Kommodifizierung von Arbeitskraft verbundene Versprechen auf gesellschaftliche Zugehörigkeit würde dann auf dem Wege der Dekommodifizierung verwirklicht, dazu diese beiden widerstreitenden Leistungen einer Arbeitsgesellschaft neu ausbalanciert. Plausibel machen lässt sich diese politische Option als eine zeitgemäße Konsequenz der richtigen Behauptung: „Arbeit ist keine Ware“.